

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Gewässerausbau des Schlangenbachs „Am Feilbergbach“ Flst. Nrn. 980/5,
981/1, 1687/11, 984, 1007/3 der Gemarkung Kempten**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die Stadt Kempten (Allgäu) - Amt für Tiefbau und Verkehr - Kronenstr. 8, 87435 Kempten (Allgäu) beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung des Schlangenbachs im Bereich der Flst. Nrn. 980/5, 981/1, 1687/11, 984, 1007/3 der Gemarkung Kempten. Der beantragte Gewässerausbau verfolgt folgenden Zweck:

Zweck des Ausbaus ist die Verbesserung der Abflusssituation des Schlangenbachs bei Starkregenereignissen.

Er umfasst daher folgende Bereiche:

- eine Erneuerung bzw. Wiederherstellung der Verrohrung zwischen Drosselschacht R 1 und Schacht R 3 mit DN 600 Sb
- eine Stilllegung des Teilstücks vor dem Gebäude „Am Feilbergbach 4“ sowie
- eine Aufweitung der bestehenden Verrohrung vor dem Betriebs- und Lagergebäude zwischen Schacht 2309_2 und 2309-Abmauerung von DN 300 auf DN 500.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.18.1 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorprüfung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist anhand der Kriterien nach Anlage 3 überschlägig zu prüfen, ob das Neuvorhaben geeignet ist, sich erheblich nachteilig auf die Umwelt auszuwirken. Ergibt die Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

I. Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	< 1 Hektar
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	Ja, Antrag auf Niederschlagswasserbeseitigung zur Parkplatzentwässerung liegt vor; der Notüberlauf der Parkplatzentwässerung soll im Rahmen dessen an die Schlangenbachverrohrung angeschlossen werden.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	nein

1.4 Abfallerzeugung	Bei der Erneuerung und Aufweitung der bestehenden Verrohrung fallen entsprechende Abbruchmaterialien des bisherigen Verrohrungsbestands an
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch den Gewässerausbau sind keine Umweltverschmutzungen. Es kann zu Beeinträchtigungen der Zufahrten bei Anliegern kommen.
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	Keine
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Keine
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	keine
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Durch den Gewässerausbau ist kein Risiko für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

II. Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2	Betroffenheit
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes	Industrie und Gewerbe, Straßenverkehr, Unland
2.2 Qualitätskriterien des Gebietes	Fläche Boden Pflanzen Biologische Vielfalt (Biotopflächen)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft. Die genannten Merkmale des Vorhabens haben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes.
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften	Art und Umfang: nicht betroffen

Da keine der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens Auswirkungen auf die Merkmale des Standortes nach Anlage 3 Nr. 2 erwarten lassen, ist festzustellen, dass es nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempton (Allgäu), den 12.06.2025

gez.

Sleumer